

können¹⁷². Würde sie darauf verzichten, weil sie ohnehin keine Nachprüfung vornimmt, so würde sie sich dem Vorwurf der formellen Rechtsverweigerung aussetzen. Sie würde eine ihr zustehende Zuständigkeit nicht gebrauchen. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz schliesst sich in der Regel der Ermessensbetätigung der Vorinstanz an, wenn nicht besondere Gründe für eine andere Betätigung sprechen. Bei dieser Rechtslage ist es verständlich, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht zwischen Ermessen und unbestimmtem Rechtsbegriff unterscheidet¹⁷³. Denn die Unterscheidung hat im Hinblick auf ihre Überprüfungscompetenz keine Bedeutung.

VIII. Besondere Rechtsverhältnisse

Dabei handelt es sich "um einen Sammelbegriff für all jene Rechtsverhältnisse, bei welchen eine besonders enge, typischerweise disziplinarrechtlich normierte Beziehung zwischen Bürger und Staat besteht, wie z.B. in der Schule, bei einer Anstellung im öffentlichen Dienst, aber auch im Strafvollzug"¹⁷⁴. Der Staatsgerichtshof hat die traditionelle Auffassung aufgegeben, wonach solche Unterordnungsverhältnisse als rechtsfreier Raum angesehen werden können. Vielmehr gelten auch in diesen Rechtsbeziehungen die allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsrechts und die Grundrechte, soweit nicht der besondere Charakter des fraglichen Rechtsverhältnisses eine Ausnahme fordert. Einschränkungen sind demnach grundsätzlich nur zulässig, wenn der Kerngehalt des Grundrechts gewahrt bleibt, das Verhältnismässigkeitsprinzip und das öffentliche Interesse gegeben sind und der Eingriff auf einer formellgesetzlichen Grundlage beruht¹⁷⁵.

Der Eintritt in ein derartiges Rechtsverhältnis muss, namentlich dann, wenn er nicht auf freiwilliger Basis erfolgt, formellgesetzlich vorgesehen sein. Dagegen stellt die ständige Praxis geringere Anforderungen an die gesetzliche Grundlage der inneren Ordnung dieses Verhältnisses. Na-

¹⁷² Vgl. VBI 1986/41, Entscheidung vom 20.1.1988, LES 1988, S. 55 (58); VBI 1964/9, Entscheidung vom 14.4.1964, ELG 1962-66, S. 19 (20).

¹⁷³ Vgl. VBI 1986/41, Entscheidung vom 20.1.1988, LES 1988, S. 55 (58).

¹⁷⁴ StGH 1994/18, Urteil vom 22.6.1995, LES 1995, S. 122 ff. (130); vgl. Antonioli/Koja, S. 236 ff.

¹⁷⁵ Vgl. StGH 1994/18, Urteil vom 22.6.1995, LES 1995, S. 122 ff. (130).